

Aufenthaltsverfestigung und Widerruf

Widerruf

Ein Widerruf betrifft einen Verwaltungsakt, der zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war, den die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr erlassen müssten, er ist in § 73 AsylG geregelt und soll sicherstellen, dass nur diejenigen, die dauerhaft schutzbedürftig sind eine Niederlassungserlaubnis in Deutschland erhalten.

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Menschen, die den vorübergehenden Schutz nicht mehr benötigen, da sich die Verhältnisse in ihren Herkunftsländern verändert haben und eine Rückkehr möglich ist, sowie jene, die des Schutzes von vornherein nicht bedurften oder diesen durch Straftaten verwirkt haben, soll der Aufenthaltstitel aberkannt werden.

Die Mitwirkungspflichten, die seit 12. Dezember 2018 gelten, dienen auch dazu die Identität der Ausländerinnen und Ausländer weiter aufzuklären, zum Beispiel durch eine persönliche Befragung oder eine erneute Vorlage von Personaldokumenten, um deren Echtheit zu überprüfen. Spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit eines Asylbescheides muss das BAMF überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzstatus nach wie vor vorliegen, aber auch nach Information durch andere Behörden über das Vorliegen neuer Umstände.

Typische Fälle, in denen das BAMF ein Widerrufsverfahren eröffnet:

- *Zur nachträglichen Identitätsfeststellung (§ 73 Abs. 3a AsylG) (geht nur mit Widerrufsverfahren)*
- *Insb. bei Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt worden sind (Irak, Eritrea, Syrien)*
- *Bei den Hauptanerkennungsländern*
- *Bei Kenntnis von Umständen, wie Rückreise ins Herkunftsland, „Gesundung“*
- *Bei Beantragung von Familiennachzug*
- *Beantragung von Familienasyl*
- *Antrag auf Niederlassungserlaubnis*

Was tun, wenn der Brief mit der Ladung zur Anhörung kommt?

- **Akteneinsicht beantragen, evtl. Termin verschieben**

Was kann man gegen einen drohenden Widerruf tun?

- **Integration, Rechtsmittel im Verfahren**

Wie sichert man seinen Aufenthalt?

- **Integration und unbefristeter Aufenthalt**

Niederlassungserlaubnis

Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:

- keine Verlängerung mehr erforderlich,
- Verlässlichkeit und Sicherheit,
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (problematisch, im Einzelfall zu klären),
- grundsätzlich Recht zum Familiennachzug,
- in Deutschland geborene Kinder werden bei achtjährigem Voraufenthalt des Elternteils deutsch,
- berechtigt bei der Verwirklichung anderer Voraussetzungen (insb. Zeiten) zur Einbürgerung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 AufenthG allgemein: 5 Jahre Voraufenthalt § 9a (Daueraufenthalt EU) 5 Jahre

§35 AufenthG (Minderjährige und ehemalige Minderjährige), 5 Jahre

§26 Abs.3 AufenthG Flüchtlinge, anerkannte, 3 Jahre oder 5 Jahre sonstige Sonderregeln für Menschen mit deutschem Ehegatten oder Partner, Inhaber einer Blue Card, Fachkräfte (bald auch Menschen mit anerkannter Berufsausbildung, nicht nur Hochschulabsolventen) Studierende mit einem Titel nach § 16 AufenthG: Zeiten werden halbiert Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt EU sind nebeneinander möglich (und sinnvoll)

§26 Abs.4 AufenthG: Anrechnung der Zeit im Asylverfahren bei Menschen mit humanitären Aufenthalten, auch wenn kein internationaler Schutz ausgesprochen worden ist. Praktisch, wenn nur nationale Abschiebungsverbote vorliegen. „Kann“ Niederlassungserlaubnis unter den übrigen Voraussetzungen erhalten – aber Verweis auf § 35 AufenthG

Anrechnung der Voraufenthaltszeiten („Wartezeit“)

Zeit der Aufenthaltserlaubnis, Zeit der Gestattung in dem vorangegangenen Asylverfahren, aber nur wenn internationaler Schutz ausgesprochen wurde, § 55 Abs. 3 AsylG (Ausnahme: § 26 Abs. 4 AufenthG) Duldung: nein, wird nicht angerechnet.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niedererlassungserlaubnis

§ 9 – Anspruch:

- Fünf Jahre Voraufenthalt,
- Lebensunterhaltssicherung (siehe § 2 Abs. 3 AufenthG),
- 60 Monate Pflichtbeiträge,
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1),
- Wohnraum,
- Keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung.

Allgemein: kein Ausweisungsinteresse, geklärte Identität und Pass (in der Regel schon bei der AE) - laufende strafrechtliche Ermittlungen blockieren die Erteilung (§ 79 Abs. 2 AufenthG).

Keine Pflichtbeiträge bei Personen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz AufenthG) oder diese wegen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen können. Personen in beruflicher oder schulischer Ausbildung sind von Lebensunterhaltssicherung befreit

§ 35 AufenthG – Anspruch:

- Bezieht sich auf Kinder, die einen Aufenthalt „nach diesem Abschnitt haben“, dh Kinder, die ihren Aufenthalt dem Familiennachzug verdanken,
- fünf Jahre Voraufenthalt zum Zeitpunkt des 16. Lebensjahres.
- Hier ergibt sich der Anspruch, der nur unter drei Voraussetzungen ausgeschlossen ist: Ausweisungsinteresse aus Gründen persönlichen Verhaltens (Straftat drei Monaten oder 90 Tagessätzen in den letzten drei Jahren)
- Angewiesensein auf staatliche Leistungen nach SGB II, XII oder VIII (das gilt nicht, wenn Ausbildung, die zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss führt),
- kein Erfordernis der 60 Monatsbeiträge.
- Ist auch für Volljährige möglich, die vor dem Volljährigwerden noch eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt über den Familiennachzug besaßen und dann volljährig werden.

§ 26 Abs. 3 und 4 – Anspruch, Niedererlassungserlaubnis für Menschen mit Fluchthintergrund:

Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 2. AufenthG)

- Drei Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens),
- weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung,
- Beherrschen der deutschen Sprache (C 1)
- Das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen,
- Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

Interessant: keine Pflichtbeiträge Lebensunterhaltssicherung; für Personen, die vor dem 18. Lebensjahr eingereist sind, kann § 35 angewandt werden, d.h. Keine Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung

§ 26 Abs. 3 1. AufenthG Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge

- fünf Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens),
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung,
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2),
- das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.

Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen - Interessant: keine Pflichtbeiträge Hier kein Verweis auf § 35 (aber der ist ja in § 26 Abs. 4 zu finden) Problem hier: Muss die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Volljährigkeit erteilt sein?

§ 26 Abs. 4 - Kann-Regelung:

Die Besonderheit dieser Norm ist, dass sie nicht an den Flüchtlingsstatus anknüpft, sondern an alle humanitären Aufenthalte (§§ 22-26 AufenthG).

Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 -25 AufenthG:

- fünf Jahre Voraufenthalt,
- Anrechnung der Zeit des Asylverfahren auch ohne Schutzanerkennung,
- alle weiteren Voraussetzungen wie bei § 9 (Lebensunterhalt, Sprache usw.),
- keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

Interessant: auf die Pflichtbeiträge wird nicht verzichtet! Wer in Ausbildung ist, muss aber weder Pflichtbeiträge nachweisen noch den Lebensunterhalt.

Einbürgerung

Vorteile:

- keine Verlängerung des Aufenthalts mehr erforderlich,
- Verlässlichkeit und Sicherheit,
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (dieser Schutz fällt bei Einbürgerung sowieso weg!),
- Recht zum Familiennachzug,
- Staatsangehörigkeit wird „vererbt“,
- Wahlrecht (passiv und aktiv),
- konsularischer Schutz im Ausland,
- günstiges Visaregime bei Reisen ins Ausland,
- Zugang zu Ämtern, die nur Deutschen vorbehalten sind.

Ist-Einbürgerung: § 10 StAG („Anspruchseinbürgerung“):

Bestimmter Aufenthaltstitel erforderlich, aber davor nicht zwingend eine Niederlassungserlaubnis.

Alle ändern als: §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5:

- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1),
- Acht Jahre, Sieben Jahre bei Integrationskurs, Sechs Jahre bei „besonderen Integrationsleistungen“ (z.B. Deutsch Niveau bei C 1, aber auch gute Schulnoten, Studium, soziales Engagement, in jedem Fall aber Realschulabschluss, Abitur, Berufsabschluss).

Strafen: § 12a StAG außer Betracht bleiben: - Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG - Geldstrafen Strafen bis einschließlich 90 Tagessätzen - Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt sind - Maßgeblich sind die Eintragungen im Strafregister (Löschungszeiten beachten, eventuell auch Löschantrag verfolgen)

Problempunkte: Voraufenthalt und Straftaten Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit (nicht bei anerkannten Flüchtlingen, § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG) Identitätsnachweis und Pass Lebensunterhaltssicherung (eine Regelung, dass bei Ausbildung hiervon abzusehen ist, gibt es nicht, aber das Gesetz gibt mit dem „Vertretenmüssen“ den Weg für eine Berücksichtigung frei.

Daueraufenthalt EU

Gesetzliche Grundlagen: § 9a. 5 Jahre, zum Teil günstigere Regelungen: Verlust der Erlaubnis bei Umzug ins Ausland erst nach 12 Monaten, bei Umzug ins EU-Ausland erst nach sechs Jahren Keine starre Forderung nach 60 Monaten Pflichtbeiträgen

Aber: nach § 9a Abs. 3 AufenthG gilt diese Vorschrift nicht für Menschen, die einen humanitären Aufenthalt haben (mit der Ausnahme des § 23 Abs. 2 und der Menschen mit einem Internationalen Schutz.) Also nicht für Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 oder 25a.
